

Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis nach dem BAT beschäftigten Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen

RdErl. d. MK v. 15. 1. 1996 — 104-03 211/11 (64) - zuletzt geändert durch RdErl. v. 2.2.1998-

— VORIS 20462 00 00 07 007 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 11. 4. 1986 (Nds. MBl. S. 424, SVBl. S. 138)
— VORIS 20462 00 00 07 004 —

1. Geltungsbereich

1.1 Die Bestimmungen dieses RdErl. gelten für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen und für die das Land gemäß § 112 NSchG die persönlichen Kosten trägt.

1.2 Dieser RdErl. gilt nicht für die in Teil II Abschnitt D der Anlage 1 a zum BAT genannten Lehrkräfte an Schulen für nichtärztliche Heilberufe und für die in Vorklassen für nichtschulpflichtige Kinder beschäftigten Lehrkräfte, deren Eingruppierung in Teil II Abschnitt G der Anlage 1 a zum BAT geregelt ist.

2. Eingruppierung allgemein

2.1 Nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen VergGr. der Anlage 1 a zum BAT in der zur Zeit geltenden Fassung gilt die Anlage 1 a nicht für Angestellte, die als Lehrkräfte — auch wenn sie nicht unter die Sonderregelungen 2 I I fallen — beschäftigt sind, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist (vgl. Nr. 1.2). Es liegt somit ein tariffreier Raum vor, so dass es einer einzelvertraglichen Vergütungsabrede bedarf. Im Arbeitsvertrag ist daher zu vereinbaren, dass sich die Eingruppierung nach den Eingruppierungserlassen des MK in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. In einem Vermerk sind die für die Eingruppierung maßgebenden Tatsachen und Gesichtspunkte (überwiegende Unterrichtstätigkeit, Lehrbefähigung, sonstige Ausbildung, Bewährungs- und Unterrichtstätigkeiten usw.) festzuhalten. Lehrkräften ohne Befähigung i. S. der Nr. 2.7 ist im Begleitschreiben mitzuteilen, an welcher Schulform, in welchen Fächern und — an Integrierten Gesamtschulen — in welchen Jahrgangsklassen zeitlich mindestens die Hälfte der Unterrichtstätigkeit (§ 22 BAT) auszuüben ist.

2.2 Für den Begriff „abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung“ gilt die Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT.

Danach sind wissenschaftliche Hochschulen Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind. Künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen und Fachhochschulen werden somit von der Begriffsbestimmung nicht erfasst.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern — ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester oder ähnliches — vorgeschrieben ist.

Der geforderten Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern steht eine nach einer früheren Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebene Mindeststudienzeit von sechs Semestern gleich.

2.3 Die in der **Anlage** in den Merkmalen 3.1, 3.2, 23.1, 31, 32.1, 32.2, 41, 42.1 und 61.1 genannten Lehrkräfte, deren Studienabschluss nur für ein Unterrichtsfach geeignet ist, werden bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Eingruppierungsmerkmals in der nächstniedrigeren VergGr. eingestuft und nach sechsjähriger Bewährung eine VergGr. höhergruppiert. Gegenüber der VergGr. II a gilt hierbei die VergGr. III als nächstniedrigere VergGr.

Ein weiterer Bewährungsaufstieg ist ausgeschlossen. Das gilt auch für die nach früheren Bestimmungen eingruppierten Lehrkräfte.

Ein Studienabschluss ist für ein Unterrichtsfach geeignet, wenn dieser Abschluss mit den wesentlichen Inhalten der Prüfung im vergleichbaren Fach einer ersten Staatsprüfung übereinstimmt, die der Unterrichtstätigkeit entspricht. Für das zweite Unterrichtsfach kann vom Bildungsstand nach einer Vor- oder Zwischenprüfung ausgegangen werden.

2.4 Die in der Anlage aufgeführten Merkmale für Lehrkräfte mit einer Ausbildung im Ausland (z. B. Bachelor of Arts, Master of Arts) gelten nur bei überwiegender Unterrichtstätigkeit in den Studien- und Prüfungsfächern oder — bei einem Studium der Germanistik — in der Muttersprache. Bei anderweitigem Einsatz behalte ich mir die Entscheidung über die Eingruppierung vor.

2.5 Merkmale für Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt oder mit einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt (z. B. Merkmale 1 und 2 der Anlage) gelten für die in anderen Ländern vor- und ausgebildeten Lehrkräfte nur, wenn der Bildungsgang demjenigen in Niedersachsen zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt gleichwertig ist. In anderen Fällen behalte ich mir die Entscheidung vor.

2.6 Merkmale für den Unterricht in wissenschaftlichen Fächern gelten nur, soweit die auszuübende Tätigkeit nicht von anderen Merkmalen erfasst wird.

2.7 Lehrkräfte mit der Befähigung für eine Lehrerlaufbahn nach den geltenden Laufbahnvorschriften, nach § 232 a NBG oder als andere Bewerber (§ 10 NBG) werden an allen Schulformen entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet, jedoch nicht höher als die Lehrkräfte der Schulform, an der sie beschäftigt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Lehrkräfte an Orientierungsstufen und an Integrierten Gesamtschulen sowie für Lehrkräfte mit der Befähigung für die Laufbahn des Lehramts an Sonderschulen, die an Grund- und Hauptschulen sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen. Diese Lehrkräfte werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet.

Die Vergütung schließt eine widerruflich gewährte Zulage ein.

2.8 Lehrkräfte ohne Befähigung i. S. der Nr. 2.7 sind an Orientierungsstufen und in den Klassen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschulen wie Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen, wenn sie an Integrierten Gesamtschulen überwiegend die Schuljahrgänge 7 bis 10 unterrichten, wie Lehrkräfte an Realschulen, und bei einem Einsatz zeitlich mindestens zur Hälfte im Sekundarbereich II wie Lehrkräfte an Gymnasien einzugruppieren.

2.9 Beschäftigungszeiten an Privatschulen und an deutschen Auslandsschulen können auf die geforderte Zeit der entsprechenden Unterrichtstätigkeit angerechnet werden, wenn diese Schulen in ihren Lehr- und Erziehungszielen den öffentlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

2.10 Für die einzelvertragliche Vergütungsvereinbarung der von den in der Anlage aufgeführten Eingruppierungsmerkmalen nicht erfassten Lehrkräfte und in Zweifelsfällen ist meine Eingruppierungsfeststellung maßgebend. Zur Beurteilung und Bewertung sind mir die vollständigen Personalakten oder Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnissen über die Vor- und Ausbildung und die abgelegten Prüfungen (ggf. mit deutscher Übersetzung) vorzulegen. Ferner ist darzulegen, an welcher Schulform und in welchen Fächern die Lehrkraft überwiegend unterrichtet oder eingesetzt werden soll. Die Berichte sollen eine tabellarische Darstellung des Bildungsganges mit Hinweisen auf die Unterlagen und eine Stellungnahme zur Eingruppierung enthalten.

2.11 Bis zu einer endgültigen Entscheidung im Einzelfall sind die Lehrkräfte nach den Merkmalen zu vergüten, deren Eingruppierungskriterien sie unbedenklich erfüllen. Die Lehrkräfte sind ausdrücklich auf den vorläufigen Charakter der Vergütungsvereinbarung schriftlich hinzuweisen.

3. Höhergruppierung bei Bewährung

3.1 Soweit Tätigkeitsmerkmale einen Bewährungsaufstieg enthalten, sind auf die Bewährungszeit Zeiten einer Lehrtätigkeit nach dem BAT anrechenbar, die dem Merkmal und der VergGr. entsprechen, aus der die Lehrkraft im Wege des Bewährungsaufstiegs höhergruppiert werden kann. Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn die Lehrkraft während der vorgeschriebenen Bewährungszeit sich den in der ihr übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Zur Durchführung des Fallgruppenaufstiegs ist § 23 b Abschnitt A BAT entsprechend anzuwenden.

Die Bewährungszeit braucht nicht ununterbrochen abgeleistet zu sein, Zeiten vor und nach einer Unterbrechung sind zusammenzurechnen. Als Unterbrechung gelten nicht Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit, Zeiten der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 des Mutterschutzgesetzes, Zeiten eines Erholungsurlaubs, Zeiten einer Arbeitsbefreiung nach § 52 BAT oder Zeiten einer Freistellung nach dem NBildUG. Ausnahmen hiervon können sich ergeben bei einer im Verhältnis zu der geforderten Zeit der Bewährung extrem langen Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz. Eine im Verhältnis zu der geforderten Zeit extrem lange Dauer ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Beschäftigungsverbote mehr als ein Viertel der geforderten Zeit der Bewährung ausgemacht hat (vgl. Abschnitt IV der Anlage zum RdErl. des MF vom 12. 5. 1993, Nds. MBl. S. 538).

3.2 Die Zeit einer Lehrtätigkeit an Ersatzschulen (§ 142 NSchG) kann unter den gleichen Voraussetzungen wie im öffentlichen Schuldienst auf die Bewährungszeit angerechnet werden.

3.3 Für die Berücksichtigung von vor dem 1. 7. 1991 im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten auf die Bewährungszeit gilt § 72 Abschnitt B BAT entsprechend.

3.4 Die Bewährung muss durch geeignete Unterlagen (z. B. Bericht der oder des zuständigen oder beauftragten Beamtin oder Beamten der Schulbehörde, Berichte über Unterrichtsbesichtigungen) in den Personalakten nachgewiesen werden.

4. Lehrkräfte mit einer im Ausland oder in der ehemaligen DDR absolvierten Ausbildung

4.1 Bis zum 8. 5. 1945 außerhalb des früheren Reichsgebietes oder danach außerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenrechtsrahmengesetzes ausgebildete Lehrkräfte sind auf Grund der auszuübenden Unterrichtstätigkeit — soweit sie in der Anlage nicht besonders erfasst sind — nach den Merkmalen für die übrigen Lehrkräfte einzugruppieren, wenn ihre Ausbildung uneingeschränkt gleichwertig ist. Hierbei ist nicht entscheidend, für welche Schulform oder Schulstufe die Qualifikation erworben wurde. Es kommt vielmehr darauf an, mit welchem Ausbildungsgang in Niedersachsen oder in anderen Bundesländern die Ausbildung und Prüfung nach Art und Anlage

uneingeschränkt gleichwertig sind. Als abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gilt auch ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland oder in der ehemaligen DDR, wenn es uneingeschränkt gleichwertig ist. Die Entscheidung behalte ich mir vor, soweit die Studienabschlüsse in der Anlage nicht besonders aufgeführt sind.

4.2 Eine angemessene andere Vor- und Ausbildung oder eine nur dem Rang nach gleichwertige Befähigung reicht für die Gleichwertigkeit nicht aus.

Die uneingeschränkte Gleichwertigkeit hat die Lehrkraft nachzuweisen (Urteil des BAG vom 30. 1. 1980, AP Nr. 6, §§ 22 und 23 BAT Lehrer).

4.3 Bestehen Zweifel über den Wert der nachgewiesenen Ausbildung, so ist nach Nr. 2.10 zu verfahren. Bei Lehrkräften, die nicht allgemeinübliche Ausbildungsgänge in der ehemaligen DDR, in den europäischen Ländern oder in den USA durchlaufen haben, ist zunächst zu der in der ehemaligen DDR erworbenen Qualifikation eine Stellungnahme des Berliner Instituts für Lehrerfort- und -weiterbildung und Schulentwicklung — Gutachterstelle für deutsches Schul- und Studienwesen — in 10715 Berlin, Umlandstraße 97, und in den übrigen Fällen eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in 53113 Bonn, Lennéstraße 6, einzuholen

5. Gewährung persönlicher Zulagen

Ist die Summe aus Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe, in der die Lehrkraft eingruppiert ist, Ortszuschlag der Stufe 1 und allgemeiner Zulage nach § 2 Abs. 3 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17.5.1982 niedriger als das Endgrundgehalt der vergleichbaren beamteten Lehrkraft zuzüglich etwaiger Amts- oder Stellenzulagen - ohne die etwaige Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B-, so erhalten Lehrkräfte mit einer Befähigung i. S. der Nr. 2.7, die gemäß § 44 Abs. 5 oder § 180 NSchG vorübergehend Aufgaben von Beförderungssachverwaltern oder besondere Funktionen (§ 78 BBesG) wahrnehmen, in entsprechender Anwendung des § 24 BAT eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Voraussetzung ist das Vorhandensein einer entsprechenden besetzbaren Planstelle.

6. Gewährung widerruflicher Zulagen

6.1 Ist die Summe aus Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe, in der die Lehrkraft eingruppiert ist, Ortszuschlag der Stufe 1 und allgemeiner Zulage nach § 2 Abs. 3 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17.5.1982 niedriger als das Endgrundgehalt der vergleichbaren beamteten Lehrkraft zuzüglich etwaiger Amts- oder Stellenzulagen - ohne die etwaige Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B-, so erhalten Lehrkräfte mit einer Befähigung i. S. der Nr. 2.7, die Aufgaben von Beförderungssachverwaltern auf unbestimmte Zeit wahrnehmen, eine widerrufliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Voraussetzung ist das Vorhandensein einer entsprechenden besetzbaren Planstelle.

6.2 Die Lehrkräfte sind schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Zulage jederzeit widerrufen werden kann und als widerrufen gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlage ändert.

6.3 Die widerruflichen Zulagen gelten als Vergütung i. S. des § 26 Abs. 1 BAT.

7. Übergangsregelung und Inkrafttreten

7.1 Hat die Lehrkraft vor Inkrafttreten dieses RdErl. Vergütung (§ 26 BAT) aus einer höheren VergGr. erhalten als aus der VergGr., in der sie nach diesem RdErl. eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieses RdErl. nicht berührt. Diese Lehrkräfte verbleiben in der arbeitsvertraglich vereinbarten VergGr., eine Höhergruppierung ist ausgeschlossen.

7.2 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1996 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An die
Bezirksregierungen
Nachrichtlich:
An das
Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

Anlage

I. Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen

VergGr.

- | | |
|--|--------------|
| 1. Lehrkräfte mit der Befähigung für die Laufbahn des Lehramts an Grund- und Hauptschulen | III |
| 2. Lehrkräfte mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. | IV a
III |
| 3. Lehrkräfte, die zeitlich mindestens zur Hälfte in wissenschaftlichen Fächern unterrichten, | |
| 3.1 mit einem für die auszubildende Unterrichtstätigkeit geeigneten abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. | IV a
III |
| 3.2 wenn sie die fachwissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen bestanden haben oder außerhalb Niedersachsens die Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen erfüllen, mit dem Bachelor of Arts oder Bachelor of Science (Großbritannien), mit der Licence és lettres oder Licence és sciences (Frankreich) | IV a |
| 3.3 mit einer anderweitigen abgeschlossenen Ausbildung für Lehrer an deutschen Grund- und Hauptschulen oder wenn sie in einem einjährigen Lehrgang für die Beschäftigung als Aushilfskraft vorbereitet worden sind nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. | IV b
IV a |
| 3.4 ohne die in den Merkmalen 3.1 bis 3.3 genannte Ausbildung nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. | V b
IV b |

Die Merkmale 3.1 und 3.2 gelten nur mit der Einschränkung in Nr. 2.3 des RdErl.

Das Merkmal 3.3 gilt auch für Lehrkräfte, die die Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in einem anderen Land ohne Studium an einer Pädagogischen Hochschule abgelegt haben.

4. Lehrkräfte für Religion

- 4.1 mit abgeschlossener theologischer Ausbildung als Geistliche, mit abgeschlossenem theologischen Hochschulstudium, mit abgeschlossener Ausbildung und Ernennung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer bzw. Pastorin oder Pastor III
- 4.2 mit der Ausbildung als Pfarrverwalterin oder Pfarrverwalter der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, als Pfarrdiakonin oder Pfarrdiakon der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg oder als Diakonin oder Diakon oder Gemeindehelferin oder Gemeindehelfer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig oder der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg jeweils mit abgeschlossenem Religionspädagogischen Oberkurs oder einer gleichwertigen Zusatzausbildung
oder mit katholischer religionspädagogischer Fachhochschulausbildung (einschließlich Ableistung des praktisch-pädagogischen Jahres) IV b
- 4.3 mit sonstiger katechetischer Ausbildung V b
- 5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen,**
- 5.1 die die Befähigung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Bes. NLVO i. d. F. vom 12. 2. 1979 (Nds. GVBl. S. 61) erworben haben, IV b
- 5.2 die nach einer Ausbildung für ein Lehramt in musisch-technischen Fächern in einem anderen Land die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis für ein Amt mindestens der BesGr. A 9 erworben haben, V b
nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. IV b
- 6. Lehrkräfte für Hauswirtschaft oder Textiles Gestalten**
- 6.1 mit Lehrbefähigung für alle Fächer V b
nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. IV b
- 6.2 mit Lehrbefähigung für ein Fach, mit staatlicher Prüfung als Hauswirtschaftsleiterin oder Hauswirtschaftsleiter oder mit einer für die Unterrichtstätigkeit geeigneten gleichwertigen Ausbildung und Prüfung VI b
nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. V b
- 6.3 mit der Staatsprüfung in der Hauswirtschaft oder ländlichen Hauswirtschaft oder mit einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung und Prüfung für beide Fächer VI b
nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. V c
- 6.4 ohne die in den Merkmalen 6.1 bis 6.3 genannte Ausbildung (z. B. mit der Staatsprüfung in der Nadelarbeit, Meisterin oder Meister der Hauswirtschaft bzw. der ländlichen Hauswirtschaft, Meisterin oder Meister im Damenschneiderhandwerk, staatlich geprüfte Wirtschaftlerin oder staatlich geprüfter Wirtschaftler (städtische oder ländliche Hauswirtschaft)) VII
- nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. VI b
- 7. Lehrkräfte für Gestaltendes Werken und Technik**
- 7.1 mit Lehrbefähigung für Werkarbeit an Grund-, Haupt-, Real- und höheren Schulen, wenn die Ausbildung den Abschluss einer Realschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand und ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut voraussetzt, nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. V c
V b
- 7.2 mit anderweitiger Lehrbefähigung (z. B. für Werkarbeit an Grund-, Haupt-, Real- und höheren Schulen) VI b
nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. V c
- 7.3 ohne Lehrbefähigung VII
nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. VI b
- 8. Lehrkräfte für Kunsterziehung,**
- 8.1 die die Prüfung im Fach Kunst im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder die Prüfung im künstlerischen Unterrichtsfach im Rahmen der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in der Fachrichtung Bildende Kunst bestanden haben oder nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler ernannt worden sind, nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. IV b
IV a
- 8.2 mit sechssemestrigem Studium an einer Kunsthochschule oder mit abgeschlossener sechssemestriger Ausbildung an einer Fachhochschule in den Fachrichtungen der Gestaltung oder an einer früheren Werkkunstschule V b
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. IV b
- 8.3 ohne die in den Merkmalen 8.1 und 8.2 genannte Ausbildung V c
nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. V b
- 9. Lehrkräfte für Musik,**
- 9.1 die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung oder die künstlerische Abschlussprüfung oder die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt oder den Diplomgrad Diplom-Musiklehrerin oder Diplom-Musiklehrer erworben haben V b
oder nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium oder die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben, mit entsprechender Tätigkeit IV b
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in

dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	IV a	12.2 Ausländische Lehrkräfte ohne Ausbildung nach Merkmal 12.1 mit sonstiger Lehrerausbildung (z. B. in Lehrerbildungsinstituten) und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes,	
9.2 mit achtsemestrigem Studium an einem Seminar für Musikerziehung einer Hochschule für Musik und staatlicher Prüfung für Musiklehrer und Zweiter Prüfung im Fach Jugend- und Volksmusik	V b	die Schülerinnen und Schülern ausländischer Herkunft muttersprachlichen Unterricht gemäß Nr. 7 des RdErl. vom 3. 2. 1993 (SVBl. S. 27), zuletzt geändert durch RdErl. vom 13. 10. 1993 (SVBl. S. 403), erteilen,	V b
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	IV b	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	IV b
9.3 die nicht nach Merkmal 9.1 oder 9.2 einzugruppieren sind	V c		
nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	V b	12.3 Ausländische Lehrkräfte mit der vollen Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Heimatlandes, die Schülerinnen und Schülern ausländischer Herkunft muttersprachlichen Unterricht erteilen,	IV b
		nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	IV a
10. Lehrkräfte für Sport,		Das Merkmal 12.3 gilt nur für Lehrkräfte, die vor Inkrafttreten der Merkmale 12.1 und 12.2 eingestellt wurden.	
10.1 die nach einem mindestens sechssemestrigen Hochschulstudium die Prüfung als Diplom-Sportlehrerin oder Diplom-Sportlehrer oder die Prüfung im Fach Sport (praktischer und wissenschaftlicher Teil) im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden haben,	IV b	Maßgebend für die Eingruppierung ist nicht die Staatsangehörigkeit der Lehrkraft, sondern der Besitz einer ausländischen Lehrbefähigung des Herkunftslandes der Schülerinnen und Schüler.	
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	IV a		
10.2 mit staatlicher Prüfung für eine Tätigkeit an Schulen oder mit viersemestriger Ausbildung und staatlicher Prüfung für eine Tätigkeit im freien Beruf	V c	13. Lehrkräfte als Leiterinnen oder Leiter von Schulkindergärten	
nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	V b	13.1 Lehrkräfte als Leiterinnen oder Leiter von Schulkindergärten für schulpflichtige Kinder mit der Befähigung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Bes. NLVO	IV b
10.3 mit zweisemestriger Ausbildung und staatlicher Prüfung für eine Tätigkeit im freien Beruf	VI b	13.2 Lehrkräfte als Leiterinnen oder Leiter von Schulkindergärten für schulpflichtige Kinder mit staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher, Kindergärtnerin oder Kindergärtner, Hortnerin, Krankengymnastin oder Krankengymnast, Logopädin oder Logopäde, Beschäftigungstherapeutin oder Beschäftigungstherapeut	V c
nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	V c	nach mindestens vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	V b
10.4 ohne die in den Merkmalen 10.1 bis 10.3 genannte Ausbildung	VII		
nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	VI b		
11. Lehrkräfte für Kurzschrift oder Maschinenschreiben			
11.1 mit staatlicher Prüfung für beide Fächer	V c		
nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	V b	14. Lehrkräfte an Schulkindergärten für schulpflichtige Kinder	
11.2 mit staatlicher Prüfung für ein Fach	VI b	mit staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher, Kindergärtnerin oder Kindergärtner, Hortnerin, Krankengymnastin oder Krankengymnast, Logopädin oder Logopäde, Beschäftigungstherapeutin oder Beschäftigungstherapeut	V c
nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	V c		
11.3 ohne staatliche Prüfung	VII		
nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	VI b		
12. Ausländische Lehrkräfte für muttersprachlichen Unterricht			
12.1 Ausländische Lehrkräfte mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes,			
die Schülerinnen und Schülern ausländischer Herkunft muttersprachlichen Unterricht gemäß Nr. 7 des RdErl. vom 3. 2. 1993 (SVBl. S. 27), zuletzt geändert durch RdErl. vom 13. 10. 1993 (SVBl. S. 403), erteilen,	IV b		
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	IV a		
II. Lehrkräfte an Sonderschulen			
			VergGr.
	IV b	20. Lehrkräfte mit der Befähigung für die Laufbahn des Lehramts an Sonderschulen	II a
	IV a	21. Lehrkräfte mit der Ersten Staatsprüfung für das	

Lehramt an Sonderschulen		III	25.2	wenn sie neben der Ausbildung nach Merkmal 25.1 eine abgeschlossene sonderpädagogische, sozialtherapeutische oder sozialpsychiatrische Ausbildung und eine nachfolgende mindestens sechsjährige Bewährung nachweisen	IV a
22.	Lehrkräfte mit der Befähigung für die Laufbahn des Lehramts an Grund- und Hauptschulen	II a			
23.	Lehrkräfte, die zeitlich mindestens zur Hälfte in wissenschaftlichen Fächern unterrichten,	III	26.	Lehrkräfte als Leiterinnen oder Leiter von Schulkindergärten für schulpflichtige Kinder	
23.1	mit einem für die auszuübende Unterrichtstätigkeit geeigneten abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. Das Merkmal gilt nur mit der Einschränkung in Nr. 2.3 des RdErl.	III	26.1	mit staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher, Kindergärtnerin oder Kindergärtner, Hortnerin, Krankengymnastin oder Krankengymnast, Logopädin oder Logopäde, Sprachtherapeutin oder Sprachtherapeut oder Beschäftigungstherapeutin oder Beschäftigungstherapeut	V c
23.2	mit einer anderweitigen abgeschlossenen Hochschulausbildung für das Lehramt an Sonderschulen (Hilfsschulen) nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	II a	26.2	mit der in Merkmal 26.1 genannten Ausbildung und einer abgeschlossenen sonderpädagogischen Zusatzausbildung nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	V b
24.	Lehrkräfte als Klassenleiterinnen oder Klassenleiter für Geistigbehinderte	IV a		Das Merkmal gilt auch für Lehrkräfte mit einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung. Die Entscheidung behalte ich mir vor.	IV b
24.1	mit der Befähigung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Bes. NLVO und abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung (z. B. sonderpädagogischer, heilpädagogischer, sozialpädagogischer oder sozialpsychiatrischer Ausbildung) nach mindestens sechsjähriger Bewährung nach Ablegung der Zusatzausbildung	III	27.	Lehrkräfte für Religion, Kunsterziehung und Musik sind wie die entsprechenden Lehrkräfte an Realschulen einzugruppieren.	
24.2	mit der Befähigung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Bes. NLVO	IV b	28.	Sonstige Lehrkräfte sind wie die entsprechenden Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen einzugruppieren.	
24.3	mit staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher, Kindergärtnerin oder Kindergärtner oder Hortnerin nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	IV a			
24.4	mit der in Merkmal 24.3 genannten Ausbildung und einer abgeschlossenen sonderpädagogischen Zusatzausbildung V b nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	IV b			
24.5	ohne die in den Merkmalen 24.1 bis 24.4 genannte Ausbildung nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	V c			
Die Eingruppierung von Krankengymnastinnen, Krankengymnasten, Logopädinnen, Logopäden, Sprachtherapeutinnen, Sprachtherapeuten, Beschäftigungstherapeutinnen und Beschäftigungstherapeuten als Lehrkräfte behalte ich mir vor. Die Entscheidung ist vor der Einstellung einzuholen. Das gilt entsprechend, wenn Bewerberinnen und Bewerber mit der in Merkmal 24 genannten Ausbildung im übrigen Sonderschulbereich als Lehrkräfte beschäftigt werden sollen.					
25.	Lehrkräfte als Leiterinnen oder Leiter von Schulkindergärten für schulpflichtige Kinder				
25.1	mit der Befähigung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Bes. NLVO	IV b			
III. Lehrkräfte an Realschulen, an Realschulzweigen der Haupt- und Realschulen und an 10. Klassen von Grund- und Hauptschulen oder Hauptschulen					
					VergGr.
30.	Lehrkräfte mit der Befähigung für die Laufbahn des Lehramts an Realschulen				II a
31.	Lehrkräfte mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen oder mit der in Merkmal 41 genannten Ausbildung nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. Das Merkmal gilt nur mit der Einschränkung in Nr. 2.3 des RdErl.				III
32.	Lehrkräfte, die zeitlich mindestens zur Hälfte in wissenschaftlichen Fächern unterrichten,				II a
32.1	mit einem für die auszuübende Unterrichtstätigkeit geeigneten abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	III			
32.2	mit einer der in Merkmal 3.2 genannten Ausbildungen	II a			III

32.3 mit einem für die auszuübende Unterrichtstätigkeit geeigneten mindestens sechsemestrigen abgeschlossenen Hochschulstudium als Diplom-Dolmetscherin oder Diplom-Dolmetscher oder Diplom-Übersetzerin oder Diplom-Übersetzer	IV a	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	III
32.4 mit einer für die auszuübende Unterrichtstätigkeit geeigneten Vor- oder Zwischenprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule	IV b	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	IV a
32.5 ohne die in den Merkmalen 32.1 bis 32.4 genannte Ausbildung	V b	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	IV b
Das Merkmal 32.1 gilt nicht für Lehrkräfte, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen abgelegt haben.			
Die Merkmale 32.1 und 32.2 gelten nur mit der Einschränkung in Nr. 2.3 des RdErl.			
33. Lehrkräfte für Religion			
mit abgeschlossener theologischer Ausbildung als Geistliche, mit abgeschlossenem theologischen Hochschulstudium, mit abgeschlossener Ausbildung und Ernennung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer bzw. Pastorin oder Pastor	II a		
34. Lehrkräfte für Kunsterziehung			
34.1 mit einer der in Merkmal 8.1 genannten Ausbildungen	IV a		
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	III		
34.2 mit einer der in Merkmal 8.2 genannten Ausbildungen	IV b		
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	IV a		
34.3 ohne die in den Merkmalen 34.1 und 34.2 in Bezug genommenen Ausbildungen	V b		
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	IV b		
35. Lehrkräfte für Musik,			
35.1 die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung, die künstlerische Abschlussprüfung oder die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt oder den Diplomgrad Diplom-Musiklehrerin oder Diplom-Musiklehrer erworben haben			
oder nach einem mindestens sechsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium oder die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben, mit entsprechender			
Tätigkeit	IV a	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	III
35.2 mit der Prüfung für das Fach Musik an Realschulen oder mit achtsemestrigen Studium an einem Seminar für Musikerziehung einer Hochschule für Musik und staatlicher Prüfung als Musiklehrerin und Zweiter Prüfung im Fach Jugend- und Volksmusik			IV b
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.			IV a
35.3 die nicht nach Merkmal 35.1 oder 35.2 einzugruppieren sind			V b
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.			IV b
36. Sonstige Lehrkräfte			
sind wie die entsprechenden Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen einzugruppieren.			
IV. Lehrkräfte an Gymnasien			
			VergGr.
40. Lehrkräfte mit der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Schuldienstes			II a
41. Lehrkräfte mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien			
oder mit der Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, mit dem Master-Grad (USA und Kanada), mit dem C.A.P.E.S., der Maîtrise oder Agrégation (Frankreich) oder mit dem polnischen Universitäts-Abschlußdiplom			II a
nach mindestens fünfzehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.			I b
Das Merkmal gilt nur mit der Einschränkung in Nr. 2.3 des RdErl.			
42. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten, die zeitlich mindestens zur Hälfte in wissenschaftlichen Fächern unterrichten,			
42.1 mit einem für die auszuübende Unterrichtstätigkeit geeigneten abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule			II a
nach mindestens fünfzehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.			I b
42.2 mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen			III
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.			II a
42.3 mit einem für die auszuübende Unterrichtstätigkeit geeigneten mindestens sechsemestrigen abgeschlossenen Hochschulstudium als Diplom-Dolmetscherin oder Diplom-Dolmetscher oder Diplom-Übersetzerin oder Diplom-Übersetzer			III
nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.			II b
42.4 mit einer der in Merkmal 3.2 genannten Ausbildungen			III

- 42.5 mit einer für die auszuübende Unterrichtstätigkeit geeigneten Vor- oder Zwischenprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule IV a
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. III
- 42.6 ohne die in den Merkmalen 42.1 bis 42.4 genannte Ausbildung IV b
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. IV a
- Das Merkmal 42.1 gilt nicht für Lehrkräfte, die einen Studiengang abgeschlossen haben, der die Lehrbefähigung für den Sekundarbereich II nicht einschließt oder für den eine Mindeststudienzeit von weniger als acht Semestern vorgeschrieben ist.
- Das Merkmal 42.1 gilt nur mit der Einschränkung in Nr. 2.3 des RdErl.
- 43. Lehrkräfte für Religion**
- 43.1 mit abgeschlossener theologischer Ausbildung als Geistliche, mit abgeschlossenem theologischen Hochschulstudium, mit abgeschlossener Ausbildung und Ernennung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer bzw. Pastorin oder Pastor II a
nach mindestens fünfzehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. I b
- 43.2 mit der Ausbildung als Pfarrverwalterin oder Pfarrverwalter der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, als Pfarrdiakonin oder Pfarrdiakon der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg oder als Diakonin oder Diakon oder Gemeindehelferin oder Gemeindehelfer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig oder der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg jeweils mit abgeschlossenem Religionspädagogischen Oberkurs oder einer gleichwertigen Zusatzausbildung oder mit katholischer religionspädagogischer Fachhochschulausbildung (einschließlich Ableistung des praktisch-pädagogischen Jahres) IV a
- 43.3 mit sonstiger katechetischer Ausbildung IV b
- 44. Lehrkräfte für Kunsterziehung**
- 44.1 mit einer der in Merkmal 8.1 genannten Ausbildungen II b
- 44.2 mit einer der in Merkmal 8.2 genannten Ausbildungen IV b
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. IV a
- 44.3 ohne die in den Merkmalen 44.1 und 44.2 in Bezug genommenen Ausbildungen V b
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. IV b
- Lehrkräfte, die neben anderweitiger Ausbildung besondere künstlerische Fähigkeiten und Erfahrungen nachweisen, können nach dem Merkmal 44.2 eingruppiert werden. Die Entscheidung behalte ich mir vor.
- 45. Lehrkräfte für Musik,**
- 45.1 die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung, die künstlerische Abschlussprüfung oder die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt oder den Diplomgrad Diplom-Musiklehrerin oder Diplom-Musiklehrer erworben haben
oder nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium oder die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben, mit entsprechender Tätigkeit II b
- 45.2 mit achtsemestrigem Studium an einem Seminar für Musikerziehung einer Hochschule für Musik und staatlicher Prüfung für Musiklehrer und Zweiter Prüfung im Fach Jugend- und Volksmusik IV b
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. IV a
- 45.3 ohne Ausbildung nach Merkmal 45.1 oder 45.2 mit anderweitiger Ausbildung und besonderen künstlerischen Fähigkeiten und Erfahrungen IV b
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. IV a
- Die Entscheidung über die Eingruppierung dieser Lehrkräfte behalte ich mir vor.
- 45.4 die nicht nach den Merkmalen 45.1 bis 45.3 einzugruppieren sind, V b
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. IV b
- 46. Lehrkräfte für Sport,**
- 46.1 die nach einem mindestens sechssemestrigen Hochschulstudium die Prüfung als Diplom-Sportlehrerin oder Diplom-Sportlehrer oder die Prüfung im Fach Sport (praktischer und wissenschaftlicher Teil) im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden haben, II b
- 46.2 mit staatlicher Prüfung für eine Tätigkeit an Schulen oder mit viersemestriger Ausbildung und staatlicher Prüfung für eine Tätigkeit im freien Beruf V b
nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. IV b
- 46.3 mit zweisemestriger Ausbildung und staatlicher Prüfung für eine Tätigkeit im freien Beruf V c
nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. V b
- 46.4 ohne die in den Merkmalen 46.1 und 46.3 genannte Ausbildung VI b
nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr. V b
- 47. Sonstige Lehrkräfte**
sind wie die entsprechenden Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen einzugruppieren.

V. Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen

	VergGr.
60. Lehrkräfte mit der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Schuldienstes	II a
61. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten	
61.1 mit einem für die auszuübende Unterrichtstätigkeit geeigneten abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nach mindestens fünfzehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	II a
61.2 mit einem für die auszuübende Unterrichtstätigkeit geeigneten mindestens sechssemestrigen abgeschlossenen Hochschulstudium als Diplom-Dolmetscherin oder Diplom-Dolmetscher oder Diplom-Übersetzerin oder Diplom-Übersetzer nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	I b
61.3 mit einer der in Merkmal 3.2 genannten Ausbildungen	III
61.4 mit einer anderweitigen abgeschlossenen Ausbildung für Lehrerinnen und Lehrer an deutschen Berufsschulen <u>oder</u> mit einer für die auszuübende Unterrichtstätigkeit geeigneten Vor- oder Zwischenprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	IV a
61.5 ohne die in den Merkmalen 61.1 bis 61.4 genannte Ausbildung nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	III
61.6 ohne die in den Merkmalen 61.1 bis 61.4 genannte Ausbildung, die zeitlich zur Hälfte lediglich in den Fächern Fachkunde (ab 1. 8. 1983 an gewerblich-technischen Berufs- und Berufsfachschulen Technologie), Fachrechnen und Fachzeichnen oder Warenkunde, Verkaufskunde, Verkaufslehre und Werbelehre unterrichten nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.	IV b

Das Merkmal 61.1 gilt nicht für Lehrkräfte, die einen Studiengang abgeschlossen haben, der die Lehrbefähigung für den Sekundarbereich II nicht einschließt oder für den eine Mindeststudienzeit von weniger als acht Semestern vorgeschrieben ist.

Das Merkmal 61.1 gilt nur mit der Einschränkung in Nr. 2.3 des RdErl.

62. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Seefahrtberlehrerinnen und Seefahrtberlehrern,	
62.1 die die Befähigung für die Laufbahn der Seefahrtberlehrerinnen und Seefahrtberlehrer nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Bes. NLVO erworben haben,	II a

62.2 mit dem Befähigungszeugnis als Kapitänin oder Kapitän auf Großer Fahrt (AG) oder als Schiffsingenieurin oder Schiffsingenieur I (C 1)

III

63. Lehrkräfte an Fachschulen für Sozialpädagogik und an hauswirtschaftlich-pflegerischen Berufsfachschulen

63.1 mit der Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrerinnen und Fachlehrer — an berufsbildenden Schulen — (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Bes. NLVO)

IV a

63.2 in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen und Fachlehrern — an berufsbildenden Schulen — nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.

IV b

IV a

64. Lehrkräfte mit der Befähigung für die Laufbahn der Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis (§ 3 Bes. NLVO)

V b

65. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis,

65.1 die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Bes. NLVO erfüllen

oder, wenn eine Fachschulausbildung oder Meisterprüfung nicht möglich ist, neben der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bes. NLVO eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung und eine nachfolgende entsprechende vierjährige hauptberufliche Tätigkeit nachweisen, nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.

V c

V b

65.2 die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bes. NLVO erfüllen,

VI b

nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.

V c

65.3 ohne die in den Merkmalen 65.1 und 65.2 genannte Ausbildung

VII

nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser VergGr.

VI b

66. Lehrkräfte für Religion, Kunsterziehung, Musik und Sport

sind wie die entsprechenden Lehrkräfte an Gymnasien einzugruppieren.

67. Sonstige Lehrkräfte

sind wie die entsprechenden Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen einzugruppieren.

- Es gilt der Text der amtlichen Bekanntmachung. -